

### **B.3 Muster-Prüfungsvermerk nach IDW PS 480/490 zur zweckgerechten Verwendung von Fördermitteln und zur Einhaltung der Anmeldeschwellen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung**

#### **Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers**

An [Auftraggeber], [Ort]

Wir haben die in der beigegeführten „Aufstellung zur zweckgerechten Verwendung von Fördermitteln und zur Einhaltung der Vorgaben nach der AGVO“ gemachten Angaben über Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen der Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>1</sup> und den hierfür erhaltenen Fördermitteln der [Gesellschaft], [Ort], (im Folgenden die “Gesellschaft“) für den Zeitraum vom [dd.mm.201X] bis [dd.mm.201X] (im Folgenden der “Mittelverwendungsnachweis“) geprüft.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Mittelverwendungsnachweises und die zweckentsprechende Verwendung der von der Stadt Frankfurt am Main gewährten Fördermittel in Übereinstimmung mit den Vorgaben der AGVO sowie die Einhaltung der Anmeldeschwelle nach Art. 4 der AGVO. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung des Mittelverwendungsnachweises zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

#### *Verantwortung des Wirtschaftsprüfers*

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zum Mittelverwendungsnachweis abzugeben. Wir haben unsere Prüfung des Mittelverwendungsnachweises unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung des Mittelverwendungsnachweises so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Mittelverwendungsnachweis frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in dem Mittelverwendungsnachweis enthaltenen Wertansätze zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Angaben in dem Mittelverwendungsnachweis ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Mittelverwendungsnachweises. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Mittelverwendungsnachweises.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

---

<sup>1</sup> Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung vom 26. Juni.2014 (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014; Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26. Juni 2014) (im Folgenden die “AGVO“).

### *Prüfungsurteil*

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist der Mittelverwendungsnachweis für den Zeitraum vom [dd.mm.201X] bis [dd.mm.201X] in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit der AGVO aufgestellt. Weiterhin wurden die von der Stadt Frankfurt gewährten und im Mittelverwendungsnachweis angegebenen Fördermittel für die Durchführung von durch die AGVO privilegierten Tätigkeiten verwendet, und die Anmeldeschwelle nach Art. 4 der AGVO wurde ausweislich des Mittelverwendungsnachweises nicht überschritten.

### *Rechnungslegungsgrundsätze und Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung*

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die anzuwendenden Vorgaben der AGVO hin, in denen die maßgebenden Aufstellungsgrundsätze beschrieben werden. Der Mittelverwendungsnachweis wurde zur Erfüllung der Nachweispflichten der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen der AGVO aufgestellt. Folglich ist der Mittelverwendungsnachweis möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für die Gesellschaft bestimmt und darf zu Informationszwecken im Zusammenhang mit der Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen der AGVO gegenüber der Stadt Frankfurt am Main verwendet werden.

### *Auftragsbedingungen*

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber der Stadt Frankfurt am Main die diesem Prüfungsvermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin vereinbarte Haftungshöchstgrenze gegenüber der Gesellschaft sowie der Stadt Frankfurt am Main gegenüber als gemeinschaftlicher Haftungshöchstbetrag gilt. Auf die Rechte aus § 334 BGB wird nicht verzichtet. Eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung übernehmen wir nicht.

Frankfurt am Main, den x. Monatsname 201x

**PricewaterhouseCoopers**  
**Aktiengesellschaft**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Vorname Name  
Wirtschaftsprüfer[in]

[ppa.] Vorname Name  
Wirtschaftsprüfer[in]